

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 8. November 1999****zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/293/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen das Katarrhalfieber des Schafs (Bluetongue) in bestimmten Teilen Griechenlands***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3604)***(Nur der griechische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/746/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des Auftretens von Fällen des Katarrhalfiebers des Schafs auf bestimmten Inseln im Südosten Griechenlands hat die Kommission mit der Entscheidung 1999/293/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/683/EG ⁽⁴⁾, Schutzmaßnahmen getroffen.
- (2) Angesichts der Ausbreitung der Seuche wurden diese Maßnahmen mit der Entscheidung 1999/623/EG ⁽⁵⁾ und der Entscheidung 1999/683/EG auf die Verwaltungsbezirke Evros, Rodopi, Xanthi, Serres, Drama und Kavala ausgedehnt.
- (3) Neue Daten deuten darauf hin, daß der Krankheitserreger auch in den Verwaltungsbezirken Chalkidike und Lesbos vorkommt.

(4) Die Entscheidung 1999/293/EG sollte daher zur Berücksichtigung der Verwaltungsbezirke Chalkidike und Lesbos geändert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 1999/293/EG werden die Worte „Dodekanes, Samos, Evros, Rodopi, Xanthi, Serres, Drama und Kavala“ durch die Worte „Dodekanes, Samos, Evros, Rodopi, Xanthi, Serres, Drama, Kavala, Chalkidike und Lesbos“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 270 vom 20.10.1999, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 17.9.1999, S. 52.